

zu TOP

Mainz, 13.11.2019

Anfrage 1760/2019 zur Sitzung am 20.11.2019

Auswirkungen des „Klimanotstands“ auf die Mainzer Wirtschaftspolitik (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Am 25.09.2019 hat der Mainzer Stadtrat mit großer Mehrheit die Ausrufung des „Klimanotstands“ beschlossen. Unter anderem wurden in dem Antrag zum Klimanotstand folgende Maßnahmen beschlossen:

„Die Landeshauptstadt Mainz schließt sich den inzwischen über 50 Kommunen in Deutschland an, die den „Klimanotstand“ erklärt haben und stellt die Entscheidungen, Projekte und Prozesse der Stadt und ihrer Gesellschaften unter einen Klimaschutzvorbehalt. (...)

Der Rat beauftragt die Verwaltung, Vorlagen durch Kenntlichmachung einer Bewertung zu versehen, ob die zu realisierende Maßnahme a) keine, b) positive oder c) negative Auswirkungen auf den Klimaschutz enthält und welche qualitativen und quantitativen Auswirkungen das sein werden. Alternative Maßnahmen mit positiver oder zumindest der geringsten negativen Klimaauswirkung sollen bevorzugt geplant und umgesetzt werden. Dabei sind konkurrierende Zielsetzungen der Stadtentwicklung zu berücksichtigen.“

Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche Auswirkungen wird die Ausrufung des „Klimanotstandes“ und die damit beschlossenen Maßnahmen, wie zum Beispiel der Klimaschutzvorbehalt, auf die Mainzer Wirtschaftspolitik haben?
2. Welche Chancen sieht die Verwaltung in der Ausrufung des „Klimanotstandes“ für die Mainzer Wirtschaft?
3. Was wird die Verwaltung unternehmen, dass die Mainzer Wirtschaft ihren Beitrag zum Ziel, dass Mainz bis zum Jahr 2035 klimaneutral wird, leistet?
4. Ist die Verwaltung bereit sich im Bereich der städtischen Vergaben für ökologische Vergabekriterien einzusetzen?
5. Wie wird sich der Klimaschutzvorbehalt und die Bewertung sämtlicher Vorlagen durch Kenntlichmachung, ob die zu realisierende Maßnahme a) keine, b) positive oder c) negative Auswirkungen auf den Klimaschutz enthält (Maßnahme II, Beschluss „Klimanotstand“), auf die Ausweitung und Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten auswirken?

6. Wie wird sich der Klimaschutzvorbehalt und die Bewertung sämtlicher Vorlagen durch Kenntlichmachung, ob die zu realisierende Maßnahme a) keine, b) positive oder c) negative Auswirkungen auf den Klimaschutz enthält (Maßnahme II, Beschluss „Klimanotstand“), auf die Ansiedlung von neuen Unternehmen auswirken?
7. Wie sieht die angepasste Ansiedlungsstrategie, nach dem Beschluss des „Klimanotstands“ aus, welche Anpassungen werden vorgenommen?

Fabian Ehmann